[s.n.]

Autor(en): **Rathenau, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **14 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-408054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BERN, 15. Juni 1931. Nr. 11 - 14. Jahrgang.

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15 jeden Monats

Adresse des Sekretariates: Basel, Im langen Lohn 210 Telephon Birsig 85.38

Die Welt ist derart vereist, dass die ersten Spatenstiche von unendlicher Mühseligkeit sind.

W. Rathenau.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Inserate 1-3 mal: 1/32 4.50, 1/16 8-, 1/8 14.-, 1/4 26.-. Darüber und grössere Aufträge weit. Rabatt

Die Glaubensfreiheit in der Schweiz.

Ein lehrreicher Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Mai d. J. lässt uns einige Gedanken über die Glaubensfreiheit in der Schweiz wach werden. Erst wollen wir die Vorgeschichte des bundesgerichtlichen Entscheides kennen lernen. Die «ernsten Bibelforscher», die sich nicht umsonst das Wörtchen «ernst» beilegen — denn täten sie es nicht, man könnte sie wahrhaftig nicht ernst nennen —, haben in Châtel St-Denis im Mai 1930 ihre bekannten Traktätchen verteilt, von denen eines unter dem Titel «La Délivrance» sehr starke Angriffe gegen die katholische Kirche und das Kirchentum im allgemeinen enthielt. Wer diese Schriften liest, wird bestimmt über die Kühnheit der Sprache erstaunt sein und dem Freiburger Gericht Recht geben, das die Schriftenverteiler zu je 50 Fr. Busse verurteilte und die Schriften konfiszierte. Wer aber weiterhin weiss, dass diese Bibelforscher den Papst als Satansdiener und seine Kirche als öffentliche Hure hinstellen und diese unglaublichen Behauptungen mit lauter Bibelstellen belegen, von denen man sagen muss, dass sie zumindestens richtig wiedergegeben werden, der muss doch wieder über das Freiburger Strafgericht verwundert sein, denn durch das Urteil von Freiburg ist implizite auch die Apokalypse, das letzte Buch der Bibelsammlung ebenfalls mitverurteilt worden. Mit Recht haben daher die drei Schriftenverteiler Rekurs eingelegt und in ihrer Rekursbegründung gesagt, dass das Freiburger Urteil mit den Artikeln 49, 50 und 55 der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, da es sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch die Kultus- und Pressefreiheit in Frage stelle. Ferner konnten die Rekursbegründer darauf hinweisen, dass schon einmal das Bundesgericht im Jahre 1927 eine durch die aargauischen Behörden verfügte Beschlagnahme von Bibelforscher-Traktätchen aufgehoben hat. Warum hat diesmal das Bundesgericht seine Stellung geändert?

Die letzte Entscheidung vom 15. März d. J. wird vom Bundesgericht damit begründet, dass im konkreten Falle die gute Sitte und öffentliche Ordnung verletzt worden, dass eine rohe Verletzung der Gefühle Andersgläubiger geschehen und die Kritik nicht mehr sachlich, sondern nur mehr persönlich gewesen sei. Die meisten Tageszeitungen haben diesen Bericht kommentarlos gebracht. Es erhob sich weder eine Stimme der Genugtuung, noch des Protestes über diesen Entscheid. Warum? Man hat auf der einen Seite wahrscheinlich empfunden, dass den Bibelforschern im Grunde genommen doch Unrecht geschehen sei, auf der andern Seite hat man sich stillschweigend über dieses Urteil gefreut, ohne in Anwandlung einiger christlicher Gefühle dieser inneren Freude lauten Ausdruck geben zu wollen. Wir Freidenker haben aus prinzipiellen Gründen zu diesem bundesgerichtlichen Entscheid Stellung zu nehmen, weil morgen uns dasselbe passieren kann, was heute den ernsten Bibelforschern passiert ist.

Die Schreibweise der Bibelforscher-Traktätchen ist nämlich immer dieselbe. Ihre Argumentation ist alt, veraltet. Sie kommen immer mit dem Buche der geheimen Offenbarung und wissen nun in einer klassischen «Burghölzli-Logik» nachzuweisen, dass der Papst in Rom ein Satan ist, der jetzt das Szepter auf der Erde führt, dass die römisch-katholische Kirche das grosse, hässliche Tier ist, die entsetzliche Hure usf. Wenn im Jahre 1927 das Bundesgericht dasselbe Gehirnprodukt zuliess und heuer verwarf, so muss sich mittlerweile etwas geändert haben?! Wenn heuer das Bundesgericht erklärte, dass die Schreibweise dieser Schriften gegen gute Sitte und Anstand verstosse, so geben wir dem Bundesgericht vollständig recht. Es ist eine Kulturschande für unsere Schweiz, dass solche Gehirnprodukte in unserem Lande erzeugt bezw. verbreitet werden dürfen und bei der Bevölkerung Anklang finden. In diesem Punkte gehen wir mit dem Bundesgericht völlig einig: Das Bibelforschertum verstösst in der Tat gegen gute Sitte, aber nicht nur die Bibelforscher, sondern alle verwandten Sektenbrüder. Es ist eine Schande, wenn im Lande des hochkultivierten Fremdenverkehrs in den Gastwirtschaften Heilsarmeeritter und ähnliche «Sendlinge Gottes» ungehindert eintreten und die Besucher mit ihren Liedern und Schriftenhandel belästigen dürfen. Wer A sagt, muss auch B sagen! Wenn man diese Leute gewähren lässt, wenn man ihnen mehr Rechte einräumt als einem andern Eidgenossen, dann darf man auch nicht den strengen Richter spielen, wenn sie das Produkt ihres Gehirnschmalzes feilbieten. Uns Freidenkern geht diese Bibelforscherpropaganda schon lange auf die Nieren. Wer mit dem menschlichen Geiste ein so frivoles Spiel treibt, wie all diese Bibelfesten, der verdient ein ganz anderes Urteil, aber nicht erst im Jahre 1931, sondern auch schon 1927. Uns interessiert ganz gewaltig, was sich zwischen 1927 und 1931 ereignet hat. Fürs erste scheinen die Nerven der Andersgläubigen zarter geworden zu sein. In der Praxis sehen nun die Dinge so aus: Das Volk hat weder im Jahre 1927 noch 1931 von diesen Traktätchen viel Notiz genommen, sondern die Vertreter der Kirche sind in den letzten Jahren nervöser geworden. Die letzte Volkszählung hat sie ganz ausser Rand und Band gebracht. 67% Zunahme der konfessionslosen Bevölkerung ist für unser im Grunde doch etwas konservatives Land zu viel des Guten. Dem muss gesteuert werden. In der katholischen Kirche hat sich so etwas wie eine katholische Aktion gebildet. Und diese Aktion lebt und ist wachsam. Sie wirkt im kleinen und im grossen. Oeffentlich und insgeheim. Katholische Jungmänner und Männer arbeiten so tüchtig wie im stillen die Nuntiatur in Bern. Der Druck auf Presse und Behörde wächst von Tag zu Tag. Das ist die grosse Aenderung von 1927 auf 1931. Es bereiten sich in unserer Schweiz Dinge vor, ähnlich denen im Lande Italien. Bei aller inneren Wesensverwandtschaft und gleichartigen Struktur raufen sich Kirche und Faschismus doch. Mussolini bekommt seine Kirche zu fühlen. Man räumt ihr ungestraft keine Rechte ein. Die Kirche hat das Bestreben zu herrschen. Das liegt in ihrer Tradition und in ihren Dogmen begründet. Wer nun «andersgläubig» ist, muss ihre Macht fühlen, wer sie kritisiert, muss erfahren, dass die Kirche keinen